

Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung

Betreut eine Tagespflegeperson bis zu 5 Kinder, ist die erbrachte Leistung vergleichbar mit der Tätigkeit einer Erzieherin / eines Erziehers. Entsprechend sollte auch die Vergütung mit der tariflichen Vergütung einer Erzieherin / eines Erziehers vergleichbar sein.

Deshalb orientiert sich die Höhe der Förderleistung an den Gehältern der Sozial- und Erziehungsdienste im TVöD.

<b>Qualifizierung/Ausbildung</b>	<b>Orientierung an TVöD</b>	<b>Steuerliches Brutto* ohne SV- Abgaben in Euro</b>	<b>Stundensatz pro Kind in Euro</b>
Tagespflegeperson - 160 Stunden gemäß § 3 TagesPflVO LSA	Eingruppierung S2 /Stufe 3, davon 80%	1.714,95	2,50
Tagespflegeperson - Kinderpfleger/in Entgeltgruppen S 2-S 4	Eingruppierung S3 /Stufe 3, davon 80%	1.946,86	2,80
Tagespflegeperson - Erzieher/in	Eingruppierung S6 /Stufe 3, davon 80%	2.214,46	3,20

\*Anpassung gemäß aktueller Tariffhöhe (TVöD SuE) möglich

Die Werte sind als Mittelwerte zu verstehen.

Als Berechnungsgrundlage wurden 172 Stunden pro Monat (ausgehend von einer Vollzeitkraft/40-Stunden-Woche) und 4 Kinder (Durchschnittswert) zu Grunde gelegt.

Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA werden höchstens 10 Stunden pro Tag an 5 Arbeitstagen oder 50 Wochenstunden berücksichtigt.

Empfehlungen zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

*Betriebskosten für Tagespflegestelle:*

(In Anlehnung an die Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b-78e SGB VIII )

- für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Portfolio, Verbrauchsmaterial, Reinigungsmittel, Sanitär,- Hygiene- und medizinischer Bedarf → bis zu 5,75 EUR pro Kind/Monat
- laufende Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen → bis zu 40,00 EUR pro Kind/Jahr
- für pädagogische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen → bis zu 100,00 EUR pro Jahr
- Mietkosten → in angemessener Höhe
- Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasser/Abwasser, Strom, Bewachung, Winterdienst, auch Wartungsverträge, TÜV, Sicherheitstechnische Überprüfung, Reinigung, etc.) → in angemessener Höhe
- Erhaltungsaufwand (regelmäßige Aufwendungen für Gebäude/Grundstück, insbes. laufende Instandhaltung) → in angemessener Höhe (Notwendigkeit muss nachgewiesen werden)
- öffentliche Abgaben → laut Nachweisführung
- Versicherungen → in angemessener Höhe

Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Richtwerte.

Alle angeführten Kosten sind lediglich dann berücksichtigungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson entstehen.

Die Entscheidung über die Angemessenheit trifft die kostentragende Gemeinde.

Kosten für Windeln gehören nicht zu den Sachkosten. Die Windeln müssen von den Eltern mitgebracht werden.

Der Abschluss einer (Berufs-) Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen (Absicherung gegen Haftungsansprüche bei Aufsichtspflichtverletzung).

Für den Fall, dass die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, werden anstelle der Sachkosten die Fahrkosten angerechnet.